

zu ziehen. Berücksichtigt man hierzu, dass für den lateinischen Text das Schwergewicht ja doch auf der sachlich richtigen Wiedergabe, nicht auf den Vulgarismen liegt, so dürfte es bei dieser Sachlage wohl gerechtfertigt erscheinen, auch für die Form des lateinischen Textes den Hss. zu folgen, die inhaltlich i. a. als die zuverlässigeren erscheinen, mag man dabei an der Annahme festhalten, dass die Vulgärformen die Vermutung höheren Alters und grösserer Ursprünglichkeit für sich haben, oder mag man diese Annahme verwerfen. Verloren gehen ja die vulgären Formen uns auch dann nicht, wenn sie aus dem Texte in die Anmerkungen verbannt sind. Auf diesen Uebersetzungen aufbauend wird die Neuausgabe auch für die Latinität denjenigen Hss. folgen, die sachlich einen Vorzug vor den übrigen voraus haben, nämlich denen der Gruppe I. Wäre doch auch das Bild zu bizarr, wollte man wegen der Wahrscheinlichkeit, auf die oben hingewiesen wurde, für den Text sachlich i. a. der Gruppe I und formell der Gruppe II folgen, bei der überdies, Dank ihrer geringen Geschlossenheit, noch die Schwierigkeit bestände, welcher unter den ihr angehörigen Hss. der Vorrang einzuräumen wäre. Für ein derartiges Vorgehen sind die Anhaltspunkte, die dafür sprechen, doch nicht hinlänglich zahlreich und schwerwiegend.

Im einzelnen wäre zu den Hss. noch etwa folgendes zu bemerken.

Gruppe I.

Eine etwas selbständigere Stellung nimmt unter diesen Hss. vor allem sP ein, dem sich häufig Ag anschliesst. sP fällt äusserlich schon auf durch seine fremdartige Orthographie wie 'liver, provatus, hoccidere, hibi, hubi, solbat, ostilis, traant (statt 'trahant'), bobem, sicaverit (statt 'secaverit'), vis (statt 'bis'), bapuletur (statt 'vapuletur'), und seinen nicht selten verderbten Text. So I. 7 statt 'responsum dare' bzw. 'repraesentare': 'praedicare' oder einzelne Auslassungen wie II. 1: 'ex exinde probatus'. Durch manche Varianten ist es nahe verwandt mit Ag, Mg und Mt, so XIII. 3: 'restituatur' für 'reddat'; XIII. 5: wo 'contra legem' fehlt; XVI. 11: 'implere' für 'firmare'; XV. 5: 'fuerit' für 'repperit' in all diesen vier Hss. In I. 10 hat sP mit Mg, Mt: 'sed mallet eum ante regem vel iudicem' (statt 'ducem'); II. 15: 'sicut lex habet' statt 's. l. est' Ag, Mg, Mt, sP, P2; X. 1: 'super aliquem innocentem ignem inposuerit' Ep, Mg, Mt, sP, P4, Sich.